

Wohngeld für Auszubildende

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Auszubildenden haben Anspruch auf Wohngeld?.....	1
2. Höhe des Wohngelds.....	3
3. Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II.....	7
4. Sonderfall: Alleinerziehend mit Mehrbedarf (§ 21 Abs. 3 SGB II).....	8
5. Kein Alg2-Anspruchsberechtigter im Haushalt - Verzicht auf Alg 2 zugunsten Wohngeld.....	8
6. Kinderwohngeld.....	8
7. Doppelte Berücksichtigung von Kindern bei getrennt lebenden Eltern.....	9
8. Streit um Wohngeld.....	9
9. Literatur zum Wohngeld für Auszubildende.....	10
10. Wohngeldgesetz - Auszug -.....	11

1. Welche Auszubildenden haben Anspruch auf Wohngeld?

Von dem Grundsatz, dass Auszubildende, die „dem Grunde nach“ BAföG oder BAB beziehen oder beziehen könnten, kein Wohngeld bekommen, gibt es mehrere Ausnahmen:

Ausnahme 1: **Wohngeld für Haushalte denen Nicht-Auszubildende angehören (z.B. Kinder)**

In § 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG wird der Ausschluss von Auszubildenden von der Bedingung abhängig gemacht, dass alle Haushaltsmitglieder in einer Ausbildung sind, für die es BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld geben kann oder (seit 2016) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa. Ist nur eine Person ohne Ausbildungsstatus, ist der gesamte Wohngeldhaushalt von der Ausschlussregelung nicht erfasst. Das betrifft insbesondere

- Auszubildende mit Kindern,
- Auszubildende, die mit Verwandten zusammen wohnen, die selbst nicht Auszubildende sind (z.B. Eltern oder Geschwister), oder
- Auszubildende, die mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder eheähnlichen Partner zusammen wohnen, die selbst nicht Auszubildende sind.

Auch vor der Geburt eines Kindes kann für unverheiratete Paare ein Wohngeldanspruch bestehen, wenn sie so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dieser Wille wird nach § 5 Abs. 2 WoGG vermutet, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3a SGB II erfüllt ist, also wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Bei Wohngemeinschaften, in denen jeder Bewohner eigenständig wirtschaftet (getrennte Kassen, eigene Versorgung), muss dies jedenfalls dann nachgewiesen werden, wenn die WG länger als ein Jahr besteht, um die Vermutung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG zu widerlegen.

Tz. 5.21 (6) WoGVwV 2017:

"In Wohngemeinschaften von Senioren, Berufstätigen, Studierenden oder Auszubildenden, in therapeutischen Wohngemeinschaften sowie in Wohnformen für behinderte und pflegebedürftige Menschen ist in der Regel davon auszugehen, dass zwischen den miteinander Wohnenden keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht. Ist mindestens ein Tatbestand des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 gegeben, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich."

Tz. 5.21 (4) WoGVwV 2017

"Von der Befugnis, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen, ist immer dann auszugehen, wenn die Bezahlung der Miete, der sonstigen Wohnkosten sowie der Kosten der täglichen Lebensführung weder kopfteilig getrennt erfolgt noch in sonstiger Weise erkennbar ist, dass eine vollständige wirtschaftliche Trennung vorliegt."

Voraussetzung für die Haushaltsmitgliedschaft ist, dass der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird,

a) gemeinsam bewohnt wird und

b) dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WoGG).

Ein gemeinsames Wohnen liegt vor, wenn mindestens ein Raum, der nicht Nebenraum ist, gemeinsam genutzt wird. Kann in jedem Bewohner ein separates Zimmer zugeordnet werden und wird kein weiteres Zimmer gemeinsam genutzt, sondern nur Nebenräume (Küche, Bad, WC, Flur), handelt es sich nicht um ein gemeinsames Bewohnen von Wohnraum. Anders ist es, wenn mindestens ein Raum, der nicht Nebenraum ist, gemeinsam genutzt wird. Ob eine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, spielt seit dem 01.01.2016 keine Rolle mehr.

Der gemeldete Hauptwohnsitz soll ein Indiz für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sein. Falls zum Zwecke des Studiums ein Zweitwohnsitz angemeldet wurde (was oft von alleinerziehenden Eltern gewünscht wird, um die Steuerklasse II nach § 24b EStG zu behalten), müsste der Wohngeldstelle der überwiegende Aufenthalt am Studienort plausibel gemacht werden. Es wäre aus Sicht des Einwohnermeldeamts aber nicht nachvollziehbar, warum der Wohngeldstelle ein Lebensmittelpunkt am Studienort angegeben wird, während melderechtlich dieser an einem anderen Ort sein soll. Insofern ist einheitliches Auftreten sehr zu empfehlen: Wohngeldantrag besser nur am melderechtlichen Erstwohnsitz, also dem Ort, von dem aus die Hochschule oder Ausbildungsstätte aufgesucht wird. Die finanzielle Unterstützung einer Person durch den Herkunftshaushalt hat keinen Einfluss auf den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen.

Tz. 5.15 WoGVwV 2017

„(2) Indizien für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen können u. a. sein

- 1. der Hauptwohnsitz,*
- 2. die Wohnung, von der aus überwiegend die Arbeits- oder Ausbildungsstätte aufgesucht wird (dies gilt nicht bei berufsbedingter doppelter Haushaltsführung),*
- 3. die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Rückkehr zu den Haushaltsmitgliedern.*

(3) Zur Beurteilung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen können auch die persönlichen Beziehungen herangezogen werden. Die persönlichen Beziehungen können ihren Ausdruck insbesondere in Bindungen an Personen, z. B. Eltern, Verlobte, Freunde und Bekannte, finden, aber auch in Vereinszugehörigkeiten und anderen Aktivitäten.“

Ausnahme 2: Wohngeld bei BAföG- oder BAB-Ausschluss

Studierende und Schüler, die aus bestimmten Gründen kein BAföG erhalten (z.B. in einer nicht nach § 7 Abs. 2 BAföG geförderten Zweitausbildung, wegen Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG, nach einem nicht nach § 7 Abs. 3 BAföG genehmigten Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch, wegen Nichtvorlage der § 48-Bescheinigung, nach Ablauf der Förderungshöchstdauer, wegen Bezugs eines Stipendiums, während eines Urlaubssemesters oder bei einem Teilzeitstudium) haben auch dann einen Wohngeldanspruch, wenn noch kein Kind da ist. Menschen ohne deutschen Pass, denen nach § 8 BAföG oder § 59 SGB III dem Grunde nach keine Ausbildungsförderung zusteht, können Wohngeld erhalten, wenn die speziellen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 WoGG erfüllt sind (siehe unten 7.), müssen aber beachten, dass dann, wenn das Existenzminimum nicht schon ohne Wohngeld gesichert ist, die Verlängerung des Aufenthaltstitels gefährdet sein kann.

Auch Auszubildende, die keine BAB erhalten, weil für die vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsverhältnisses kein berechtigter Grund anerkannt wird, oder es sich um eine zweite Berufsausbildung handelt, für die keine Ausnahme nach § 60 Abs. 2 Satz 2 SGB III anerkannt wird, haben einen Wohngeldanspruch.

OVG Bautzen, Beschluss vom 03.08.2011 - 4 D 69/11 – juris: U.U. Anspruch vor der Ermessensbetätigung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 SGB III

Der Ausschluss von Auszubildenden in § 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG ist im Verhältnis zum BAföG nicht so weitgehend wie in § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, wo es alleine darauf ankommt, ob die Ausbildung als solche dem Grunde nach förderungsfähig ist. In der Praxis verlangen die Wohngeldämter meistens die Vorlage eines Ablehnungsbescheides vom BAföG-Amt. Im Verhältnis zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld, die nach § 56, § 116 Abs. 3 oder § 122 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit gewährt werden können, gilt der Wohngeldausschluss unverändert weiter, während er seit dem 01.08.2016 im SGB II mit wenigen Ausnahmen abgeschafft wurde.

Ausnahme 3: Wohngeld bei BAföG-Volldarlehen

Alle Studierenden, denen BAföG nur als Volldarlehen gewährt wird, haben nach § 20 Abs. 2 Satz 3 WoGG einen Wohngeldanspruch und können daher zusätzlich zum BAföG-Volldarlehen Wohngeld bekommen. Dies betrifft seit dem 01.08.2019 nur noch die Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG und die Ausbildungsförderung nach mehrfachen Fachrichtungswechsel ohne unabwiesbaren Grund bei Auslaufen des regulären Förderungsbudgets (§ 17 Abs. 3 BAföG).

Ausnahme 4: Wohngeld bei Ausbildungsbeginn

Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 WoGG). Ein u.U. höheres Einkommen muss aber nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 WoGG berücksichtigt werden.

2. Höhe des Wohngelds

Das Wohngeld wurde geschaffen, um Miete oder Wohneigentum zu subventionieren.

Die Höhe des Wohngeldes hängt von dem Einkommen, der Zahl der Haushaltsmitglieder und den Unterkunftskosten (Kaltmiete und einige Nebenkosten z.B. für Wasser, Abwasser, Müllge-

bühr und Treppenbeleuchtung, NICHT aber: Warmwasserbereitung, Heizung, Strom, Telefon, Internet und Miete für Garage oder Stellplatz) ab. Liegt die Miete über einer bestimmten Grenze, wird der Mehrbetrag nicht mehr berücksichtigt. Deshalb kann man nicht die gesamte Miete über das Wohngeld abdecken.

Ein Pauschalbedarf für Heizung wurde zum 31.12.2010 gestrichen und wird ab dem 01.01.2021 als § 12 Abs. 6 WoGG wieder eingeführt. Zum 01.01.2020 ist eine Erhöhung des Wohngeldes erfolgt, ab dem 01.01.2022 erfolgt alle zwei Jahre ein automatische Fortschreibung des Wohngeldes (§ 43 WoGG).

Die nach Zahl der Haushaltsmitglieder gestaffelten Höchstbeträge der berücksichtigungsfähigen Miete wurden zum 01.01.2016 je nach Mietstufe zwischen 7 % und 27 % erhöht, zum 01.01.2020 erfolgte eine weitere Erhöhung, außerdem hat sich die Zuordnung einiger Gemeinden und Kreise zu den Mietstufen verändert (Hamburg ist in Mietstufe VI, so dass ab 01.01.2020 für einen 1-Personen-Haushalt höchstens 575 € (vorher 522 €) berücksichtigt werden).

Bei der Berechnung des Einkommens muss man zwischen nachweisbaren und anrechnungsfähigen Einkommen unterscheiden, z.B. Darlehen, die von nicht unterhaltspflichtigen Personen gewährt werden (auch Darlehensanteil des BAföG), müssen zwar als Nachweis einer ausreichenden Finanzierung des Lebensunterhaltes anerkannt werden, dürfen aber nicht zur Berechnung der Höhe des Wohngeldes angerechnet werden.

Auch nach § 40a EStG pauschal besteuertes Arbeitsentgelt (z.B. bei Minijobs) und nach § 37b EStG pauschal versteuerte Sachzuwendungen gehören seit 01.01.2016 zum Jahreseinkommen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 WoGG).

Zum Jahreseinkommen gehören neben der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG auch diverse steuerfreie Einkünfte (§ 14 Abs. 2 WoGG), darunter u.a. für Auszubildende wichtig (die Neuregelungen ab 01.01.2016 sind unterstrichen):

27. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes und mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach Maßgabe des § 14b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 28 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 28 oder Nummer 29 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - f) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.
28. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung;
29. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden.

Der BAB-Kinderbetreuungszuschlag nach § 64 Abs. 3 SGB III ist - anders als der nach § 14b BAföG - zur Hälfte als Einkommen anrechenbar (VG Bayreuth, Beschluss vom 29.12.2011 - B 4 K 11.644 - juris) und mindert nach Tz. 14.115 Abs. 8 WoGVwV die abziehbaren Aufwendungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG, was beim Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG nicht der Fall ist. Ob der Auslands-Reisekostenzuschlag nach § 12 Abs. 4 BAföG und die Leistungen nach der BAföG-AuslandszuschlagsVO nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 a) WoGG erhebliches Einkommen sind, kann man bezweifeln; nach dem Wortlaut sind sie zur Hälfte hinzu zu rechnen (Hartmann, Wohngeld-Leitfaden 2020, Rn. 267).

Vom anrechnungsfähigen Brutto-Einkommen werden folgende Pauschalen abgezogen, wenn zu erwarten ist, dass im Bewilligungszeitraum folgende Abzüge anfallen:

10 % bei Steuern vom Einkommen

10 % bei Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

10 % bei Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Ergab sich kein solcher Abzugsbetrag, wurden bis 31.12.2015 pauschal nur 6 % vom Brutto-Einkommen abgezogen.

Beispiel: Bei Studierenden ohne versicherungspflichtigen Job wird eine Pauschale von 10 % für die Krankenversicherung abgezogen, wenn sie nicht kostenlos familienversichert sind.

Tip 1: Bei einem Minijob kann der Arbeitgeber die 2 % Pauschalsteuer (§ 40a Abs. 2 EStG) beim Arbeitsentgelt einbehalten. Dies führt dazu, dass das gesamte wohngeldrechtliche Einkommen sich um 10 % reduziert.

Tip 2: Wer bei einem Minijob nicht von der Option Gebrauch macht, auf die Rentenversicherungspflicht zu verzichten (§ 6 Abs. 1b SGB VI), muss i.d.R. 3,6 % Rentenversicherungsbeiträge bezahlen, was dazu führt, dass das gesamte wohngeldrechtliche Einkommen sich um 10 % reduziert.

Der jährliche Freibetrag vom eigenen Einnahmen jedes Kindes bis 25, das als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen ist, wurde von 600 € zum 01.01.2016 auf 1.200 € erhöht, allerdings werden insoweit nur noch Einnahmen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt, während bis 2015 dieser Freibetrag für alle Einnahmen (z.B. BAföG, BAB und Ausbildungsgeld nach SGB III, Unterhalt vom anderen Elternteil, Kapitaleinkünfte) gewährt wurde (§ 17 Nr. 4 WoGG).

Häufig wird ein Antrag mit der Begründung abgelehnt, das Einkommen sei zu gering und das Wohngeld werde daher zum Lebensunterhalt und nicht nur für die Zahlung der Miete benutzt. Oft werden in diesen Fällen verschwiegene Einkünfte unterstellt. In Nr. 15.01 der Verwaltungsvorschrift zum WoGG findet sich dazu folgende Formulierung:

"Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem Bedarf nach dem SGB XII liegende Einnahmen ergeben, sind die Angaben der wohngeldberechtigten Person besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes 80 Prozent des Bedarfs nach dem SGB XII erreichen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Mittel für den Lebensunterhalt von Ersparnissen bestritten werden.

Zweifel an Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben können auch gegeben sein, wenn Aufwendungen des allgemeinen Lebensunterhalts zuzüglich etwaiger Mehrbedarfe, Aufwendungen für Wohnraum einschließlich der Heizkosten und sonstige Aufwendungen tatsächlich vorliegen bzw. diese den Umständen nach anzunehmen sind und Einnahmen in entsprechender Höhe nicht nachgewiesen werden."

Nach dem Entwurf eines Erlasses des BMI vom 16.01.2020 - SW II 4 - 72307/2#30 - soll dies dahin verändert werden, dass 100 % der Aufwendungen für Wohnraum und Heizung sowie ggfs. der KV/PV-Beiträge und 80 % des Regelsatzes nach dem SGB XII zu berücksichtigen sind (Hartmann, Wohngeld-Leitfaden 2020, Rn. 495, so auch OVG Bautzen, Beschluss vom 23.07.2013 - 4 A 852/11 - juris Rn. 6).

Ziel der Plausibilitätskontrolle ist es nicht, eine latente Sozialhilfebedürftigkeit aufzudecken, sondern zu vermeiden, dass der Wohngeldbewilligung ein zu niedrig bemessenes Einkommen zugrunde gelegt wird.

OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2014 - 12 A 1507/14 - juris Rn. 9; LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 79f

Da im Bedarf nach dem SGB XII (Sozialhilfe) kein Anteil für Ausbildungskosten enthalten ist, könnte bei Studierenden als sonstige Aufwendung der Semesterbeitrag aufzuschlagen sein.

So Hartmann, Wohngeld-Leitfaden 2020, Rn. 534f, der als ausbildungsbedingten Bedarf 15 % vom Regelsatz Haushaltsvorstand ansetzt; dagegen aber OVG Bautzen, Beschluss vom 23.07.2013 - 4 A 852/11 - juris Rn. 7: „Eine solche atypische Bedarfslage liegt (...) weder wegen der angesprochenen Warmwasserkosten (...) noch der Kosten für eine Krankenversicherung (...) vor. Eine einzelfallbezogene Bedarfslage kann auch nicht durch den von der Beklagten angenommenen pauschalen Mehrbedarf für Studenten begründet sein).

Die Glaubwürdigkeit von Angaben könnte u.U. zum Problem werden, wenn 100 % des Sozialhilfeniveaus plus Semesterbeitrag plus Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag nicht erreicht werden. Erreichen die Einnahmen plus Wohngeld 80 % des Sozialhilfebedarfs, so **kann** dies glaubwürdig sein (Nr. 15.01 Abs. 1 WoGVwV 2017), was aber oft zu weiteren Kontrollen führt. Möglicherweise muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass das zur Verfügung stehende Einkommen ausreicht, wobei dann oft auch Ausgaben, die vom SGB XII-Regelsatz nicht erfasst werden (z.B. Haustiere, Kfz), überprüft werden. Die Forderung nach Vorlage der Kontoauszüge ist wahrscheinlich. Wenn die eigenen Ausgaben die Einnahmen übersteigen, müsste der Stand des Kontos beständig gesunken sein. Das wäre nachzuweisen. Das konkret begründbare Misstrauen rechtfertigt dann auch eine Kontrolle der Ein- und Ausgänge des Kontos.

Wenn das laufende Einkommen für die Glaubwürdigkeitsprüfung nicht ausreicht, kann auch Vermögen verbraucht oder ein Darlehen aufgenommen werden. Darlehen, Entnahmen aus Vermögen und Rückzahlungen von Schuldern werden bei der konkreten Ermittlung des Wohngeldes nicht als Einkommen gerechnet (Nr. 14.31 Nr. 1 WoGVwV 2017), wodurch das anzurechnende Einkommen gering bleibt und das Wohngeld entsprechend höher ausfällt. Bei der Entscheidung über die „Glaubwürdigkeit“ können Darlehen/Vermögen dagegen als Nachweis für die wirtschaftliche Eigenständigkeit dienen.

Darlehen von den Eltern werden oft als Unterhaltszahlungen angesehen und als Einkommen bei der Wohngeldermittlung berücksichtigt. Entsprechende Darlehensverträge werden oft als unglaubwürdig abgetan. Ein Vertrag ohne genaue Angaben zu Laufzeit, Rückzahlungsbeginn und -raten ist grundsätzlich problematisch.

Der mögliche Wohngeldbetrag kann mit den im Internet zu findenden Wohngeldrechnern berechnet werden.

Gut sind <https://wohngeld-mv.de/Rechner/> und <http://www.hamburg.de/wohngeldrechner/>.

Für den Wohngeld-Antrag wird benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung
- Belege über Einkünfte (in der Regel der letzten 12 Monate)
- Belege über Belastungen (Semesterbeitrag, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Einkommensteuer, evtl. Lebensversicherung, Unterhaltsverpflichtungen)
- Mietvertrag und Unterlagen über nicht im Mietvertrag enthaltene Nebenkosten (z.B. Wassergeld), letzte Mieterhöhung und Nebenkostenabrechnung
- Immatrikulationsbescheinigung
- Kontoauszug, auf dem die Miete abgegangen ist
- Ggf. Nachweis über Behinderungsgrad

Wohngeld kann nur von einer Person im Haushalt beantragt werden. Diese Person muss auch im Mietvertrag stehen. Für Zweitwohnungen gibt es kein Wohngeld.

ACHTUNG: Wohngeld kann nur dann rückwirkend gezahlt werden, wenn zuvor vorrangige Sozialleistungen (z.B. BAföG oder BAB) beantragt und nicht bewilligt wurden (§ 28 SGB X). Werden SGB II-Leistungen abgelehnt, führt ein rückwirkender Wohngeldantrag für den Zeitraum, für den der SGB II-Antrag gestellt wurde, nur dann zu einer rückwirkenden Wohngeld-Bewilligung, wenn er vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der SGB II-Ablehnung folgt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 WoGG). Es handelt sich um eine Spezialregelung, die § 28 SGB X ausschließt. Wird dagegen ein BAföG-Antrag abgelehnt, findet § 28 SGB X im Wohngeldrecht uneingeschränkt Anwendung, so dass Wohngeld bis zu ein Jahr rückwirkend beantragt werden kann, wenn ein BAföG-Antrag abgelehnt wurde oder BAföG zu erstatten ist und der Wohngeldantrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung bindend geworden ist.

Ansonsten gilt der Monat der Antragstellung. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Die Bearbeitung kann einige Monate dauern, aber es kann nach § 42 SGB I ein Vorschuss beantragt werden.

In der Regel werden für Studierende 6 Monate bewilligt. Etwa 2 Monate vor Ablauf dieser Zeit, sollte ggf. der Folgeantrag gestellt werden. Ändert sich im Bewilligungszeitraum erheblich etwas (Höhe der Miete, UMZUG, Ausfall von Einkommen, Geburt eines Kindes, Auszug eines Haushaltsmitgliedes) muss dies der Wohngeldstelle sofort - mindestens jedoch vor Ablauf eines Monats - mitgeteilt werden, damit das Wohngeld neu berechnet werden kann.

Das Wohngeld kann nach schriftlicher Einwilligung auch direkt an den Vermieter ausgezahlt werden (§ 26 WoGG).

In Ausnahmefällen kann der Wohngeldanspruch auch übertragen oder gepfändet werden.

3. Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II

Der Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld/-hilfe schließen den Erhalt von Wohngeld grundsätzlich aus.

Weil im **Arbeitslosengeld II (Alg2)** bzw. Sozialgeld/-hilfe ein Bestandteil für den Unterkunftsbedarf enthalten ist, sollen entsprechende Haushalte kein Wohngeld erhalten (§§ 7 und 8 WoGG).

Bei Eltern in Ausbildung oder im Studium ist das aber anders, weil ihre Kinder z.B. Sozialgeld beziehen können und deshalb vom Wohngeld ausgeschlossen sind, während die Eltern selbst meist kein Arbeitslosengeld II erhalten und daher wohngeldberechtigt sind. In diesen Fällen wird nur der Anteil der Miete berücksichtigt, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht (§ 11 Abs. 3 WoGG).

Wer bis 31.07.2016 einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs. 3 SGB II aF erhielt, war vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGG aF). Seit dem 01.01.2020 gilt dies auch für den Zuschuss für Schüler über 30 nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II.

Dieser Zuschuss ist **nur für Ausbildungen, die bis zum 31.12.2020 begonnen werden**, vorgesehen für **Schüler** (Auszubildende, deren Bedarf sich nach §§ 12 oder 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst), wenn

- **kein BAföG-Anspruch besteht**, weil bei Beginn der Ausbildung die **Altersgrenze von 30** Jahren bereits vollendet war und keiner der Ausnahmegründe nach § 10 Abs. 3 BAföG vorliegt,
- **diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist** und

– ohne Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der **Abbruch der Ausbildung droht**.

Wer dagegen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II ein Darlehen wegen einer besonderen Härte vom Jobcenter bekommt, ist wohngeldberechtigt, wenn nicht ein Ausschluss nach § 20 Abs. 2 WoGG vorliegt.

4. Sonderfall: Alleinerziehend mit Mehrbedarf (§ 21 Abs. 3 SGB II)

Wird der Haushalt aus einer alleinerziehenden Auszubildenden und Kind(ern) gebildet, wobei die Alleinerziehende für sich selbst **ausschließlich** den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II erhält und ihre Kinder einen normalen Sozialgeldanspruch haben, stellt sich die Frage, ob der alleinige Bezug von Alleinerziehendenmehrbedarf bei der Mutter zum Ausschluss von Wohngeld führt. Die Ausschlussformulierung in § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG nennt die Bedingung, dass bei der Leistungsberechnung nach SGB II Unterkunftskosten einbezogen sein müssen. Der Grundbedarf nach SGB II bleibt aber bei regulär eingeschriebenen Alleinerziehenden grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb Unterkunftskosten ihnen nicht bewilligt wurden. Demnach sind diese Studierenden keine Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG und können folglich im Gegensatz zu ihren Kindern einen Individualanspruch auf Wohngeld geltend machen. Dabei wird allerdings das Wohngeld dann nur auf der Basis der kopfanteiligen Miete berechnet. Da die Leistungen für Auszubildende im Sinn von § 7 Abs. 5 SGB II nicht als Arbeitslosengeld II gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II), erfolgt keine Anrechnung u.a. des Alleinerziehendenmehrbedarfs als Einkommen beim Wohngeld nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG, da sie nicht unter § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG fallen (14.31 Nr. 16 WoGVwV 2017).

Alleinerziehende Auszubildende, deren Kind(er) Leistungen nach dem SGB II bekommen, haben (bis 2015 nur bei Kindern unter 12 Jahren) beim Wohngeld Anspruch auf den zusätzlichen Einkommensfreibetrag von 110,00 € monatlich nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WoGG.

VG Hamburg, Urteil vom 21.09.2006 - 4 K 132/06 -

5. Kein Alg2-Anspruchsberechtigter im Haushalt - Verzicht auf Alg 2 zugunsten Wohngeld

Ist keiner der wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen im Leistungsbezug betreffend Alg2, Sozialhilfe oder ähnlicher Leistungen, so können diese Personen einen vollen Wohngeldanspruch geltend machen. Die Wohngeldstelle schickt dann die Betroffenen oftmals trotzdem zum Jobcenter, damit dieses einen eventuellen Leistungsanspruch auf Alg2 sicher per Bescheid ausschließt. Das ist aber nicht nötig, denn sollte ein rechnerischer Restanspruch z.B. auf Sozialgeld für die Kinder bestehen, so kann auf diesen offiziell verzichtet werden. Durch § 8 Abs. 2 WoGG ist ein solcher Verzicht schadlos und gesetzlich legitim. Eine derartige schriftliche Verzichtserklärung kann man auch direkt bei der Wohngeldstelle abgeben, ohne den Umweg zum Jobcenter.

6. Kinderwohngeld

Eine Sonderform des Wohngeldes ist das sogenannte Kinderwohngeld (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG). Seine Auszahlung kommt dann in Betracht, wenn die Eltern Arbeitslosengeld II beziehen und das Kind nicht zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehört, da es seinen eigenen Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen decken kann (Kindergeld (und Kinderzuschlag), Unterhalt(svorschuss), Halbwaisenrente, Kapitalerträge, Jobs und Ausbildungsvergütung, ggfs. auch BAföG oder BAB und anderes Einkommen).

Ein Anspruch auf Kinderwohngeld besteht nur, wenn dieses zusammen mit dem Kindergeld und dem weiteren Einkommen höher ist als der SGB II-Bedarf. Kinderwohngeld kann insbesondere interessant sein, wenn die Kosten der Unterkunft über der Angemessenheitsgrenze für einen Mehrpersonenhaushalt liegen. Scheidet ein Kind mit Kinderwohngeld aus der Bedarfsgemeinschaft aus, muss für den Mietanteil der verbleibenden Person/en (z.B. alleinerziehender Elternteil) die sogenannte Mietobergrenze für eine Person angewendet werden. Diese ist wesentlich höher als die anteilige Mietobergrenze eines Mehrpersonenhaushalts.

Achtung: Der Teil des Kindergeldes, der nicht zur Bestreitung des SGB II-Bedarfs des Kindes notwendig ist (insoweit müssen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung kopfanteilig aufgeteilt werden), wird beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen angerechnet. Das Jobcenter spricht hier von »überschießendem« Kindergeld.

Tz. 7.15 ff WoGVwV 2017. Einen guten Überblick zum Kinderwohngeld gibt es von Bernd Eckhardt im [Sozialrecht-Justament 1/2019](#); s. auch Hartmann, Wohngeld-Leitfaden 2020, Rn. 756ff und 1244ff; BSG, Urteil vom 25.04.2018 - B 14 AS 14/17 R - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.01.2020 - L 18 AS 1726/19 - juris Rn. 23

7. Doppelte Berücksichtigung von Kindern bei getrennt lebenden Eltern

Ein Kind ist Haushaltsmitglied, wenn es mit der wohngeldberechtigten Person zusammen lebt und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WoGG).

Zusätzlich gilt folgende Sonderregelung nach § 5 Abs. 4 WoGG: Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen ist das betreute Kind bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied (das Erfordernis des Sorgerechts ist ab 2016 entfallen). Gleiches gilt bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind. Betreuen die Eltern mindestens zwei dieser Kinder nicht in einem Verhältnis nach Satz 1 oder 2, ist bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser Kinder Haushaltsmitglied.

8. Streit um Wohngeld

Widerspruchsverfahren sind kostenlos (§ 64 SGB X).

Für Gerichtsverfahren ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Ob dort Verfahren wegen Wohngeld gerichtskostenfrei nach § 188 VwGO sind, war umstritten.

Für Anwendung von § 188 VwGO nunmehr BVerwG, Urteil vom 23.04.2019 - BVerwG 5 C 2.18 -, zuvor auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.10.2014 - 3 O 24/14 - NVwZ-RR 2015, S. 665; OVG Bautzen, Urteil vom 05.12.2017 - 4 A 273/17 -; a.A. früher die Rechtsprechung z.B. in Hamburg, wo Gerichtskosten erhoben wurden (nunmehr nicht mehr: [OVG Hamburg, Beschluss vom 03.12.2019 - 4 Bf 380/19.Z.-](#)).

9. Literatur zum Wohngeld für Auszubildende

Hinrichs, Studierende und Wohngeld - Anspruch, Haushaltsmitgliedschaft und Plausibilitätsprüfung, ZMR 2010, S. 418-422

Hinrichs, Wohngeldreform 2016 - Leistungen für Studierende und Auszubildende, ZMR 2015, S. 669-673

Ramsauer/Stallbaum, BAföG, Kommentar 7. Auflage München 2020 (Einführung, Rn. 16-25 sowie 139-141)
Beck Verlag ISBN 978-3-4067-2421-3 (99,00 €)

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008
Von Loeper Literaturverlag ISBN 978-3-86059-416-2 (14,90 €), im Internet unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf zu finden

Dorothee Frings/Constanze Janda, Stefan Keßler, Eva Steffen, Sozialrecht für Zuwanderer, 2. Auflage Baden-Baden 2018
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8487-3382-89 (48,00 €)

Caritasverband für die Diözese Münster e.V. (Hg.), Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder, Ein Leitfaden für die Beratungspraxis, 8. Auflage Baden-Baden 2017
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8487-3977-6 (39,00 €)

Ingo Christian Hartmann, Wohngeld - Leitfaden 2020, 11. Auflage Bonn 2020, vhw Dienstleistung GmbH Verlag ISBN: 978-3-87941-999-9 (45,80 €)

Kaspers/Knoche, WoGG, Das neue Wohngeldrecht, 2. Auflage Regensburg 2016
Walhalla-Fachverlag ISBN 978-3-8029-7533-2 (19,95 €)

10. Wohngeldgesetz - Auszug -

Wohngeldgesetz vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Art. 14 Nr. 12 Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), Art. 3 Abs. 4 Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824), Art. 22 Abs. 4 6. SGB IV-ÄndG vom 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), Art. 43 Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), Artikel 134 Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG) vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1877), Art. 55 Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) und Artikel 1b Gesetz vom 15.05.2020 (BGBl. I S. 1015) - die Änderungen durch [Artikel 55](#) Gesetz vom 12.12.2019 ([BGBl. I S. 2652](#)) treten erst mit dem SGB XIV am 01.01.2024 in Kraft und sind hier noch nicht eingearbeitet)

- **Auszug**, die **speziellen Regelungen für Ausländer** sind **fett** hervorgehoben, die Änderung zum 01.08.2016 durchgestrichen -

§ 3 Wohngeldberechtigung

(1) Wohngeldberechtigte Person ist für den Mietzuschuss jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

1. die nutzungsberechtigte Person des Wohnraums bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (zur mietähnlichen Nutzung berechtigte Person), insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht hat,
2. die Person, die Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, bewohnt, und
3. die Person, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

(2) Wohngeldberechtigte Person ist für den Lastenzuschuss jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

1. die erbauberechtigte Person,
2. die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat, und
3. die Person, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) Erfüllen mehrere Personen für denselben Wohnraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder (§ 5), ist nur eine dieser Personen wohngeldberechtigt. In diesem Fall bestimmen diese Personen die wohngeldberechtigte Person.

(4) Wohngeldberechtigt ist nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auch, wer zwar nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber mit mindestens einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied (§ 6) Wohnraum gemeinsam bewohnt.

(5) **Ausländer** im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländische Personen) sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 **nur wohngeldberechtigt**, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und

1. ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben,
2. einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz haben,
3. ein Recht auf Aufenthalt nach einem völkerrechtlichen Abkommen haben,
4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz haben,
5. die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet haben oder
6. auf Grund einer Rechtsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die durch eine völkerrechtliche Vereinbarung von der Anwendung deutscher Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind. **In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind.**

§ 4 (...)

§ 5 Haushaltsmitglieder

(1) Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Haushaltsmitglied ist auch, wer

1. als Ehegatte eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,

2. als Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
3. mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
5. ohne Rücksicht auf das Alter Pflegekind eines Haushaltsmitgliedes ist,
6. Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes ist

und mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

(2) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 des § 7 Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist.

(3) Ausländische Personen sind nur Haushaltsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2, wenn sie die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 5 erfüllen.

(4) Haben nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder und halten sie für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereit, ist jedes annähernd zu gleichen Teilen betreute Kind bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Betreuen die Eltern mindestens zwei dieser Kinder nicht zu annähernd gleichen Teilen, ist bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser nicht zu annähernd gleichen Teilen betreuten Kinder Haushaltsmitglied. Für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 (...)

§ 7 Ausschluss vom Wohngeld

(1) Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger und Empfängerinnen von

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden,
3. Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
6. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
7. a) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder
b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
8. **Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder
9. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen,

wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen). ²Der Ausschluss besteht in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4, wenn bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. ³Der Ausschluss besteht nicht, wenn

1. die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 ausschließlich als Darlehen gewährt werden oder
2. durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes vermieden oder beseitigt werden kann und
 - a. die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 während der Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen noch nicht erbracht worden sind oder
 - b. der zuständige Träger eine der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.

(2) Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, die

in

keine Empfänger der in Absatz 1 Satz 1 genannten

1. § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozial-Lösungen sind und
gesetzbuch, auch in den Fällen des Übergangs- oder Verletztengeldes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II,
2. § 19 Abs. 1 und 4 sowie den §§ 20 und 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder
4. **§ 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes**

genannt und bei der gemeinsamen Ermittlung ihres Bedarfs oder nach § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 berücksichtigt worden sind.

[Satz 1 in Fassung bis 31.12.2020]

1. die in § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des Übergangs- oder Verletztengeldes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannt und deren Einkommen und Vermögen bei der Ermittlung der Leistungen eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 berücksichtigt worden sind,
2. deren Einkommen und Vermögen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 berücksichtigt worden sind,
3. deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 berücksichtigt worden sind,
4. deren Einkommen und Vermögen nach § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 berücksichtigt worden sind, oder
5. **deren Einkommen und Vermögen nach § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 berücksichtigt worden sind.**

[Satz 1 in Fassung ab 01.01.2021]

² Der Ausschluss besteht nicht, wenn

1. die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ausschließlich als Darlehen gewährt werden oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 vorliegen.

(3) Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, deren Leistungen nach Absatz 1 auf Grund einer Sanktion vollständig weggefallen sind.

§ 8 (...)

§ 11 Zu berücksichtigende Miete und Belastung

(1) ...

(2) Die Miete oder Belastung, die sich nach § 9 oder § 10 ergibt, bleibt in folgender Berechnungsreihenfolge und zu dem Anteil außer Betracht,

1. der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird;
2. der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist; übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Teil des Wohnraums entfallende Miete oder Belastung, ist das Entgelt in voller Höhe abzuziehen;

3. der dem Anteil einer entgeltlich oder unentgeltlich mitbewohnenden Person, die kein Haushaltsmitglied ist, aber deren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der Wohnraum ist und die nicht selbst die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt, an der Gesamtzahl der Bewohner und Bewohnerinnen entspricht; übersteigt das Entgelt der mitbewohnenden Person die auf diese entfallende Miete oder Belastung, ist das Entgelt in voller Höhe abzuziehen;
4. der durch Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbesondere Leistungen zur Wohnkostenentlastung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder, an den Mieter oder den selbst nutzenden Eigentümer zur Senkung der Miete oder Belastung gedeckt wird, soweit die Leistungen nicht von § 14 Abs. 2 Nr. 30 erfasst sind;
5. **der durch Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person gedeckt wird, die ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung erhält.**

§ 12 (...)

§ 20 Gesetzeskonkurrenz

(1) [gestrichen ab 01.01.2020]

(2) Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern eine der folgenden Leistungen dem Grunde nach zusteht oder im Fall ihres Antrages dem Grunde nach zustünde:

1. Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. Leistungen nach den §§ 56, 116 Absatz 3 oder 4 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.

Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt.